§. 18.

Die in Zeit deß Leib-Gedingers Innhabung / von ihme beschehene Besserung der Leib-Gedings-Güter betreffend / wann derenthalben im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden / solle es demselben gemäß/damit gehalten werden / widrigen Falls aber ist der Eigenthumber / wann ihme das Leib-Geding wieder heimfallet / von Wein-Gärten/ Aeckeren/ Wißmathen/ und dergleichen Gründen/ die beschehene gemeine Besserung zu erstatten / nicht schuldig; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein Oeden umbgerissen / dardurch die Aecker/ oder Wein-Gärten / mit neuen Gröfften erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr-und Besserung fürgenommen / solle der Eigenthumber sich destwegen mit ihme / oder seinen Erben / nach billichen Dingen/vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt/ihnen dieselbe hinzugebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behaust-öd/ oder bawfälliges Guet Leib-Geding Weiß annimbt / und dasselbe wieder erhebt / und verbessert/ so ist der Eigenthumber/ wann es gleich ohn sein Vorwissen geschehen / nach Außgang deß Leib-Gedings / die darein verwendte nothwendig-und nutzliche Baw-Unkosten / nach billichen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihme/und dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

§. 19.

Wann ein Leib-Gedinger kein eigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suechen / auch die gerichtliche Execution, jedoch nur allein auff die Nutz-Niessung seines Leib-Gedings/ führen.

Der Neundte Titul /

Von Gejaidern / wie auch

Haltung einheimbisch-und wilden Thieren.

DEmnach Wir über das jenige / was Unsere Vorfahrer wegen der Gejaider / und Jägerey / durch unterschiedliche Generalien / und Ordnungen / von Zeit / zu Zeiten publiciren lassen/ anjetzo ein gantz neue Jäger-Ordnung auffgerichtet: Als wollen Wir

Gnä-

Gnädigist / daß derselben in allem / und jedem gehorsambist nachgelebt werde.

§. 1.

Welche Land-Leuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerichten Zeugen zu jagen / auch sonsten hoch- und niders Wildprät zu fällen / bißhero befreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / stätem / ruhigem / und zwey / und dreyssig Jährigem Gebrauch also hergebracht / und erhalten / die wollen Wir noch hinfüran Gnädigist dabey verbleiben lassen / doch Uns / und Unsern Nachkommen an Unserer Lands-Fürstlichen Paan / Wäldern / Forsten / und Gehögen unnachtheilig.

§. 2.

Denen Burgern / Bauren / und andern gemeinen Leuthen aber / ist gäntzlichen verbotten / auch dem kleinen Wildpräd / als Haasen / Füchs / und dergleichen mit Schiessen / Abschröcken / Zain richten / und in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß deß Vögel Fangs / mit Netzen / Peeren / Schilden / Leimspindl / Klöben / und dergleichen / enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen Gerechtigkeit haben / insonderheit vergünstiget / oder Bestand-Weiß verlassen; widrigen Falls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet / oder sonsten nach Willkuhr der Obrigkeit / gestrafft werden.

§. 3.

Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehete / das von und zu Hauß zu gehen / oder zu fliegen gewohnt wäre / und jemand fienge / ihme dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zu geben / sonsten soll er auff fürkommende Klag / in Gewalt erkennt / benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Deßgleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zeichen / dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen / an ihme tragt / zu fällen gestattet / so aber bey jemanden ein solch Thier einkäme / und er nicht wuste / wem es gehörig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / und wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihme anmeldete / soll es ihm eigenthumblich verbleiben; es wäre dann ein gemeiner Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemeldt / für sich selbst nicht zu thun hat / der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zu bringen.

§. 4.

Wölff / Beeren / und dergleichen schädliche Thier / soll niemand er-

ziehen / sonsten wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / und jemand Schaden zufügen thäten / seynd sie denselben zu büssen schuldig.

§. 5.

Die Bauren sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse / dem Wildpräd schädliche Hund: auch ihre gemeine Hauß-Hund / dem Herrn deß Gejaids / ohne Schaden halten / und derowegen / wann solche Hauß-Hund ins Gehültz zu lauffen pflegen / unter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Brügl anhencken; doch wo einem bey Tag / oder Nacht das Wildpräd in seine Felder zu schaden gehet / mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauß jagen / als auch der Orthen / wo die Leuth ihr Vieh vor Beeren / und Wölffen behüten müssen / die Rüden zu halten / unverwehrt seyn solle.

§. 6.

Es soll sich hinfüran bey Vermeydung ernstlicher Straff / keiner dem andern seine Windhund / oder anders Vieh / hinweck zulocken / weniger gar auffzufangen / unterstehen.

§. 7.

Wann einem ein Schwarm Immen / oder Bein (welche auch unter die wilden Thier gezehlet werden) entgehet / und sich über ein Gewandten Weegs / auff frembden Grund / oder Baum anlegt / und der / deme er entflogen / demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte / nachkombt / so mag er ihne wohl schöpffen / doch soll er ihne hernach stehen lassen / biß der den / welcher denselben Grund sonsten zu geniessen / dessen erindert / den er auch mit einem Hönigfladen / davon zu verehren / schuldig.

§. 8.

Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund / oder Baum anlegt / deme niemand nachkombt / so mag der Inhaber selbigen Grunds / oder Baums / solchen Schwarm wohl schöpffen / und hinweck nehmen / ist auch dem gewesten Eigenthumber deß Schwarms / nichts davon zugeben schuldig.

§. 9.

Wann ein solcher verlassener Schwarm / von einem andern gefunden wird / so ist er / ohne vorgehende Erinderung deß Grund-Inhabers / denselben zu schöpffen / und hinweck zu nehmen / nicht befugt; da aber der Inhaber deß Grunds / oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt / über beschehene Erinderung / nicht bald hernach käme / und der Finder mit Beinkörben ehender gefast wäre / so mag er ihn wohl einfangen / und welcher selbigen behalten will / soll halben Theil deß billichen Werths / nach Gelegenheit der Schwarm / und

Hönig-

Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen; jedoch deme / so die Beinkörb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung deß halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

§. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgehet / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher / ihm nachkombt / solchen / ungeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / (doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpffen.

§. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / und dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen / und ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber / wo er sie antrifft / wieder erfolgen / ist auch der jenige / bey dem sie eingeflogen / dem Eigenthumber / wann er ihme wissete / dessen zu erindern schuldig. Und wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch beynebens umb der unbillichen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trayd-Feldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Tauben-Köbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Traydbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreifft / Tauben-Nest zeinen; denen halb Lehnern Hoffstättern / und Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

Der Zehende Titul /

Von Fischereyen / und Teuchten.

§. 1.

ES soll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnus fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreiffen / und wann darwider jemand betretten wird / mag er gepfändt / und ihme die Zeug hinweck / auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsetzlicher eigennutziger Entfrembdung thut / ist er / als umb Diebstall / zu bestraffen.

§. 2.